

B E S C H L U S S

der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

auf ihrer 5. Tagung

zum

Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

Vom 14. November 2018

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 12. November 2013 (ABI. EKD S. 425) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:

"§ 22 Schweigepflicht und Datenschutz"

b) Die Angabe zu § 36a wird wie folgt gefasst:

"§ 36a Einigungsstellen"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen der Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie der rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile in mehreren Gliedkirchen unterhalten, gilt dieses Kirchengesetz in der für die Evangelische Kirche in Deutschland geltenden Fassung, soweit das gliedkirchliche Recht dem nicht entgegensteht."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen."

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Widerruf durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend Absatz 2 Satz 1 ist ein Einvernehmen mit der Dienststellenleitung nicht notwendig."

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Dienststellenleitung kann ihr Einvernehmen nach Absatz 2 Satz 1 für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung ist auch über den Bereich einer Gliedkirche hinaus möglich. In einer Dienstvereinbarung ist festzulegen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommen soll."

b) In Absatz 3 werden die Wörter "sowie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse" gestrichen.

5. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtmitarbeitervertretung“ die Wörter „bis zu sechs Monate“ eingefügt; das Wort „vorübergehend“ wird gestrichen."

6. Dem § 6a Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Grundlage einer Dienstvereinbarung kann eine Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund auch in anderen Bedarfsfällen eingerichtet werden; Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.“

7. In § 9 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "leitenden" die Wörter "oder aufsichtsführenden" eingefügt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, wählbar sind. Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als sechs Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das Leitungsorgan der Dienststelle gewählt worden sind,“

bb) Folgender Buchstabe e) wird angefügt:

„e) als Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandter oder Verschwägerter ersten Grades in häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Absatz 2 leben.“

9. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt. Die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April. Die Amtszeit der neugewählten Mitarbeitervertretung beginnt am 1. Mai.“

10. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung wahr, sofern nicht die Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zuständig

ist. Dies gilt längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird oder die Mitarbeitervertretung am Sitz des Rechtsträgers nach § 6 Absatz 2 Satz 3 zuständig ist."

11. In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

"dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung."

12. In § 20 Absatz 1 und 2 Satz 1 wird das Wort "Vereinbarung" jeweils durch das Wort "Dienstvereinbarung" ersetzt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

"§ 22

Schweigepflicht und Datenschutz"

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Mitarbeitervertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in den Angelegenheiten ihrer Geschäftsführung zu sorgen."

14. § 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Spätestens eine Woche nach Beginn der Amtszeit nach § 15 Absatz 2 hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 Absatz 1 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat."

15. Dem § 26 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Beschlussfähigkeit muss für jeden Beschluss der Mitarbeitervertretung gegeben sein."

16. § 31 Absatz 5 Satz 1, 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

"die Einladung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden."

17. In § 33 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "von Frauen und Männern" gestrichen.

18. § 34 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

"g) die Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs."

19. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort "Vereinbarungen" durch das Wort "Dienstvereinbarungen" ersetzt.

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

"d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter Menschen, einschließlich des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen in der Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,"

cc) In Buchstabe e werden die Wörter "von Frauen und Männern" gestrichen.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können bei Personalgesprächen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuziehen."

20. § 36a wird wie folgt gefasst:

"§ 36a
Einigungsstellen

(1) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung ist für die Dienststelle eine Einigungsstelle zur Beilegung von Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 zu bilden. Durch Dienstvereinbarung kann eine ständige Einigungsstelle gebildet werden. Besteht in der Dienststelle eine Gesamtmitarbeitervertretung, kann dieser die Zuständigkeit für die Bildung von Einigungsstellen von den Mitarbeitervertretungen übertragen werden. Für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 5 Absatz 3 bedarf die Bildung von Einigungsstellen einer Dienstvereinbarung. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung. Die Zuständigkeit des Kirchengerichts für Rechtsstreitigkeiten nach § 60 bleibt unberührt.

(2) Nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts können gemeinsame Einigungsstellen für mehrere Dienststellen gebildet werden.

(3) Die Einigungsstelle besteht aus je zwei beisitzenden Mitgliedern, die von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt werden, sowie einem oder einer Vorsitzenden, der oder die das Amt unparteiisch ausübt. Der oder die Vorsitzende wird gemeinsam von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt. Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag das Kirchengericht über die Bestellung.

(4) Die Einigungsstelle wird nach Anrufung durch einen der Beteiligten unverzüglich tätig. Sie entscheidet durch Spruch nach nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Bei der Beschlussfassung hat sich der oder die Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande, nimmt der oder die Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Bei der Beschlussfassung hat die Einigungsstelle die Belange der Dienststelle und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen billigen Ermessens angemessen zu berücksichtigen. Die Überschreitung der Grenzen billigen Ermessens kann innerhalb einer Frist von einem Monat von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung vor dem Kirchengericht geltend gemacht werden.

(5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt die Entschädigungen für die Mitglieder von Einigungsstellen durch Rechtsverordnung. Den Gliedkirchen bleibt eine anderweitige Regelung unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

(6) Die Gliedkirchen können in ihren Anwendungsbestimmungen ergänzende Regelungen treffen."

21. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist oder die Einigungsstelle gemäß § 36a entschieden hat."

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Anrufung des Kirchengerichts ist für Regelungsstreitigkeiten bei Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle gemäß § 36a besteht. In diesen Fällen entscheidet die Einigungsstelle auf Antrag eines der Beteiligten. In Regelungsstreitigkeiten nach

§ 36a Absatz 1 können Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach festgestellter Nichteinigung die Einigungsstelle anrufen."

22. § 42 Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

"j) Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,"

23. § 43 Buchstabe o wird wie folgt gefasst:

"o) Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,"

24. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f wird aufgehoben.

b) Die Buchstaben g und h werden die Buchstaben f und g.

25. Dem § 47 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Anrufung des Kirchenggerichts ist für Regelungsstreitigkeiten in Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle nach § 36a besteht. In diesen Fällen unterbreitet die Einigungsstelle den Beteiligten einen Vermittlungsvorschlag.“

26. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

a) das 16. Lebensjahr vollendet haben und

b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören.

Die Gliedkirchen können bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, wählbar sind.

Gewählt werden

eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 – 15 Wahlberechtigten;

drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel 16 – 50 Wahlberechtigten;

fünf Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten.“

b) In Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort "Gleichberechtigung" durch das Wort "Gleichstellung" ersetzt.

27. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmen sich nach den §§ 177 bis 179 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe "200" durch die Angabe "100" ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Kündigung schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die der Dienstgeber ohne eine Beteiligung der Vertrauensperson ausspricht, ist unwirksam."

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführte Personalakte die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen hinzuzuziehen. Die Vertrauensperson bewahrt über den Inhalt der Daten Still-schweigen, soweit sie der schwerbehinderte Mensch nicht von dieser Verpflichtung entbunden hat."

28. Dem § 52 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ergänzend gilt § 179 Absatz 6 bis 9 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch."

29. In § 57a Buchstabe e werden nach dem Wort "Mitarbeitervertretungsrechts" folgende Wörter eingefügt "oder aufgrund von § 1 Absatz 2a".

30. In § 59 Absatz 4 wird die Angabe "§ 19 Absatz 1 bis 3, § 21" durch die Angabe "Die §§ 19, 21" ersetzt.

31. § 61 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Kirchengerichte festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Abschluss der Erörterung.“

32. In § 6 Absatz 6, § 6a Absatz 4, § 13 Absatz 3 Satz 4, § 21 Absatz 2 Satz 4, § 26 Absatz 4 und § 49 Absatz 4, zweiter Halbsatz wird jeweils das Wort "Absätze" durch das Wort "Absatz" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. sowie für die Gliedkirchen, die dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD nach Artikel 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben, vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Die Nummer 21 tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. sowie für die Gliedkirchen, die dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD nach Artikel 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben, am 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 3 Bekanntmachungsermächtigung

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Würzburg, den 14. November 2018

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Irmgard Schwätzer

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Ausfertigung durch die Präses der Synode!